

Je einheitlicher in Form, Material und Farbe die Gartenhäuschen, Kompostrahmen und andere Festeinrichtungen erstellt werden, umso besser ist der Gesamteindruck des Areals. Um dies zu erreichen, muss sich jeder Pflanzler an die Bauvorschriften des Familiengartenvereins Steinhausen halten.

1. Baubewilligung

- 1.1 Für sämtliche Neu- und Umbauten sowie feste Einrichtungen im Garten des Familiengartenvereins Steinhausen bedarf es vor Baubeginn einer Bewilligung, die der Vorstand erteilt.
- 1.2 Das Baugesuch muss schriftlich, Pläne im Doppel, an den Vorstand eingereicht werden. Bei Erteilung der Baubewilligung wird das Gesuch mit dem Original des Planes unterschrieben zurückgegeben. Das Doppel bleibt im Besitz des Vereins.
- 1.3 Sämtliche Masse der vorgesehenen Bauten müssen auf den Planskizzen genau eingetragen sein.
- 1.4 Sämtliche Neu- und Erweiterungsbauten müssen nach deren Fertigstellung durch den Vorstand und dem Arealchef des Familiengartenvereins Steinhausen abgenommen werden.

2. Das Gartenhaus

Grundsätzlich ist der Bau eines Gartenhauses Angelegenheit des Pächters. Dabei ist Jedermann die Möglichkeit geboten, in der individuellen Gestaltung seine eigenen Ideen und im Besonderen die Liebe zur Sache zum Ausdruck zu bringen. Im Sinne der Grundsatzbestimmungen sind jedoch folgende Rahmenbestimmungen notwendig und unbedingt zu beachten:

- 2.1 Die Form des Häuschens muss gekennzeichnet sein durch ein Giebel- oder Pultdach.
- 2.2 Der Abstand des Gartenhauses zur nächsten Parzelle soll auf jeder Seite mindestens 200 cm betragen. Die Abstände werden vom Vorstand bestimmt.
geändert GV 1994
- 2.3 Die Unterkellerung des geschlossenen Teils des Gartenhauses ist erlaubt, bedarf aber der Bewilligung des Vorstandes. Als Fundament sind Betonsockel und durchgehende Mauern erlaubt. Die Höhe des Fundamentes auf ebener Parzelle darf max. 20 cm über dem Boden betragen, bei stark geneigtem Gelände darf die Höhe des Fundamentes über Terrain am Böschungsfuss max. 60 cm betragen. Sind die sichtbaren Fundamentteile höher als 60 cm, so muss mit Erdreich aufgeschüttet werden, damit die maximale Höhe der sichtbaren Fundamentteile 60 cm nicht überschreitet. Die über 20 cm sichtbaren Fundamentteile sind abzudecken oder mit Pflanzen zu verdecken. Kellertüren sind erlaubt, gelten aber als Bestandteil des Fundamentes. Kellerfenster sind nicht erlaubt.

3. Aussenmasse des Gartenhauses

- 3.1 Grundfläche des geschlossenen Teils: maximal 10.50 m², minimal 6 m².
- 3.2 Wandseitenlänge des geschlossenen Teils: maximal 3.50 m.
- 3.3 Höhe: höchstens 3m bei einer Grundfläche von 10.50 m².

Wenn die erlaubte Grundfläche von 10.50 m² nicht ausgenutzt wird, soll die Höhe proportional reduziert werden. Gemessen wird immer von der Oberkante des Fundamentes bis zum höchsten Dachpunkt. Als höchster Dachpunkt wird der Firstziegel, respektiv die Firstkappe betrachtet.

- 3.4 Vordach: auf drei Seiten 30 - 50 cm, auf einer Seite bis max. 150 cm. (gedeckter Sitzplatz)
- 3.5 Schlecht gebaute Häuschen sind in der Regel nicht sturmsicher. Für allfällige, durch den Sturm entstandene Sachbeschädigungen an anderen Häuschen oder Objekten, haftet der Eigentümer des verursachenden Häuschens.
- 3.6 Als Baumaterial kann aussen Holz oder Eternit verwendet werden, während für das Dach Ziegel, Welleternit oder Wellpappe gestattet sind.

- 3.7 Der Aussenanstrich des Häuschens kann wie folgt sein: roh lackiert, hell bis dunkelbraun, braunrot bzw. rotbraun, goldocker oder schwedenrot. Helle Farben und farblose Imprägnierungen, welche die natürliche Farbe der Maserung des Holzes unverändert lassen, sind zu bevorzugen. Bei der Wahl von Deckfarben sind geeignete Kontrastfarben für Fensterrahmen, Türgerichte, Türen und Dachunterzüge gewünscht.

4. Ueberdachter Sitzplatz

- 4.1 Unter dem Vordach von bis zu 150 cm Breite kann ein Sitzplatz eingerichtet werden. Dieser kann vergrössert werden durch zurückversetzen einer Hausfront.
- 4.2 Die Wetterseite darf als einzige Seite ganz geschlossen werden. Die maximale Breite dieser Wand inklusivem Teil des Hauses darf 450 cm nicht übersteigen. Die verlängerte Wand muss mindestens mit einem und darf mit zwei Fenstern versehen werden. Die Fensterunterkante ab Hausunterkante soll 90 cm betragen.
- 4.3 Die übrigen drei Seiten des gedeckten Vorplatzes dürfen mit einer Brüstung versehen werden. Die Unterkante darf nicht tiefer sein als die Hausunterkante und die Höhe darf 90 cm ab Unterkante nicht überschreiten. Die Brüstung darf auf keiner Seite über die Seitenwände hinausragen.

5. Geräteraum

- 5.1 Unabhängig von der Grösse eines Gartenhauses müssen alle Gartengeräte in einem Geräteraum versorgt werden. Dieser darf nicht ausserhalb des Gartenhauses angebaut oder angebracht werden.
- 5.2 Bei Parzellen ohne Gartenhaus sind die Geräte in einer wetterfesten Werkzeugkiste zu versorgen.

6. Pergola und Sonnenstoren

Das Anbringen einer Schattenspendenden Sonnenstore oder Pergola ist erlaubt. Die maximale Grösse der Pergola entspricht der Grundfläche des geschlossenen Teils des Gartenhauses.

- 6.1 An Pergola und Gartenhäuschen dürfen keine Regenabweisenden Segeltücher, Plastik etc. angebracht werden.

7. Andere Bauten

Als andere, bewilligungspflichtige Bauten gelten: betonierte Plätze, Cheminees, Teiche, Treibhäuser und Wasserleitungen. (Handelsübliche, zusammensetzbare Cheminee sind von der Bewilligungspflicht ausgenommen)

- 7.1 Der Zweck der Bewilligung liegt darin, den Pächter oder dessen Nachbar vor unangenehmen Folgen zu schützen.
- 7.2 Sonnenkollektoren sind grundsätzlich erlaubt. Es ist darauf zu achten, dass die Anlage fachmännisch montiert wird.
- 7.3 Der Vorstand soll persönliche Wünsche im Rahmen der öffentlichen Gesetze und der Gartenordnung berücksichtigen und zu realisieren versuchen.

geändert GV 1996/7

- 7.4 Tomatenhaus pro Parzelle ist grundsätzlich erlaubt und bedarf keiner

Baubewilligung. Das Tomatenhaus muss auf einer Seite offen sein. Die maximale Grosse ist wie folgt: Fläche maximal 6 m², Höhe maximal 2 m. Der Grenzabstand muss mit dem Parzellennachbarn abgesprochen werden. Tomatenhäuser sollen sturmsicher gebaut werden. Plastik oder ähnliches, weiches Material muss über die Wintermonate entfernt werden.

8. Unmittelbares Umgelände des Gartenhauses

Die Gestaltung des unmittelbaren Umgeländes des Häuschens ist im Rahmen der bisherigen Bestimmungen weitgehend freigestellt. Ein eventueller Plattenboden soll grössenmässig in vernünftigem Verhältnis zur Garteneinteilung sein. Offene Sitzplatz-Einfriedung mit Grünpflanzen oder Schilfwände sind erlaubt, letztere im Einvernehmen mit dem Vorstand. Es ist sehr zu empfehlen, mit einem Schatten spendenden Baum (Zwetschgen, Pflaumen, Weichselkirschen, Pfirsiche oder Aprikosen), mit Ziersträuchern und Blumen, das Gesamtbild des Umgeländes aufzulockern.

Die Bauordnung wurde anlässlich der GV vom 13. November 1992 genehmigt und am 16. Juni 1999 das letzte Mal am 16. Juni 1999 aktualisiert. Am 28. Januar 2020 wurde das Dokument in das aktuelle Layout überführt, ohne inhaltliche Anpassungen vorzunehmen.

Steinhausen, den 28. Januar 2020

Der Präsident



Thomas Keller

Die Aktuarin



Anna Caputo

Obige Bauordnung wurde von der Gemeinde Steinhausen genehmigt. Er erteilt dem FGV Steinhausen den Auftrag, die Bauordnung einzuhalten.